

HAUSHALTSSATZUNG

**Haushaltssatzung der LK Vorpommern-Greifswald
für die Haushaltsjahre 2012 und 2013**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss des Kreistages vom 22.10.2012 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird

	2012	2013
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	390.927.500 €	327.144.400 €
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	429.042.900 €	364.648.600 €
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-38.115.400 €	-37.504.200 €
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	4.534.700 €	0 €
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	4.534.700 €	0 €
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen auf	-33.580.700 €	-37.504.200 €
die Einstellung in Rücklagen auf	4.934.800 €	400.000 €
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 €	0 €
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-38.515.500 €	-37.904.200 €
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	390.504.400 €	327.631.900 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	426.669.900 €	358.169.200 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-36.165.500 €	-30.537.300 €
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	4.534.700 €	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	4.534.700 €	0 €
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.860.000 €	11.067.300 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	16.298.600 €	16.968.200 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-4.438.600 €	-5.900.900 €
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	69.438.600 €	52.870.900 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	33.369.200 €	16.432.700 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	36.069.400 €	36.438.200 €

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 4.438.600 € (2012) und 5.900.900 € (2013).

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 2.808.800 € (2012) und 1.325.000 € (2013).

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 165.000.000 € (2012) und 210.000.000 € (2013).

§ 5 Kreisumlage

Die Kreisumlage wird auf 45,0 v. H. (2012) und 45,5 v.H. (2013) der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1.343,8625 (2012) und 1.097,4625 (2013) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

	2012	2013
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0,00 €	0 €
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0 €	0 €
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0 €	0 €

§ 8 Regelungen zur Deckungsfähigkeit

1. Die Aufwendungen für die bilanziellen Abschreibungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
2. Die Personal und Versorgungsaufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Personalgestellungen werden nach § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik über den gesamten Haushalt des Landkreises für gegenseitig deckungsfähig erklärt, analog gilt das für die hiermit im Zusammenhang stehenden Auszahlungen.
3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
4. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen.
5. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistung von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar.
6. Die Aufwendungen des Produktes 3120100 im Teilhaushalt 18 werden gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit den Aufwendungen des Teilhaushaltes 05 für gegenseitig deckungsfähig erklärt, weil sie in sachlich engem Zusammenhang stehen.

§ 9 Festlegung der Wertgrenzen zur Darstellung von Investitionen in Teilhaushalten

Nach § 4 Abs. 12 Satz 2 GemHVO-Doppik wird festgelegt, dass Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen ab einem Wert von 50.000 € einzeln darzustellen sind. Investive Baumaßnahmen sind in jedem Fall als Einzelmaßnahme darzustellen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am erteilt.

Anklam, den

Landrätin

Siegel

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2012 und 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme

vom bis (*Wochentag, Datum*)
von bis Uhr,
im Landratsamt, Zimmer öffentlich aus.

Landrätin